



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

An das Bundeskanzleramt

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

E-Mail: v@bka.gv.at

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877-2671
Fax: 0316/877-804395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-19.02-2/2000-68 Bezug: BKA-600.883/0035-
V/8/2011

Graz, am 19. September 2011

Ggst.: Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs-
und Sicherheitsbereich (BVergGVS);
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Juli 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (BVergGVS) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Mit Schreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 19. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011 wurde neben dem vorliegendem Gesetzesentwurf ein weiterer Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG-Novelle 2011) zur Begutachtung ausgesendet. Es erscheint im Sinne von einheitlichen vergaberechtlichen Regelungen geboten, die jeweiligen Bestimmungen soweit wie möglich aneinander anzupassen. Es darf daher angeregt werden, die beiden Gesetzesentwürfe gleichzeitig einer Beschlussfassung zuzuführen, um etwaige ungleiche Regelungen von vornherein zu vermeiden. Falls das im Hinblick auf die Umsetzungsfrist der RL 2009/81/EG nicht möglich sein sollte, wird dringend angeraten, parallel zur Beschlussfassung über die BVergG-Novelle 2011 eine entsprechende Änderung des BVergGVS vorzubereiten.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 9 Z 16 bis 19 des Entwurfs wird vorgeschlagen, statt auf die Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG auf die Bestimmungen des BVergGVS zu verweisen.

Hinsichtlich der Regelungen, die den Entwurf der BVergG-Novelle 2011 widerspiegeln, darf auf die diesbezügliche Stellungnahme des Landes Steiermark verwiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)